

Versagung der Invalidenrente für koreanische ehemalige Soldaten bzw. Angestellte des japanischen Militärs

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 5. April 2001¹

Hiroki Kawamura

- I. Einführung
- II. Vorschriften
 - 1. Art. 14 Satz 1 der Japanischen Verfassung
 - 2. Das Gesetz zur Unterstützung von Kriegsgeschädigten und Kriegshinterbliebenen
 - 3. Friedensvertrag von San Francisco
- III. Sachverhalt der Entscheidung
- IV. Zusammenfassung der Entscheidung
 - 1. Verfassungsmäßigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kriegsinvalidengesetzes
 - 2. Verfassungsmäßigkeit aus heutiger Sicht
- V. Meinungsstand und zusammenfassende Wertung

I. EINFÜHRUNG

Mit der *Meiji*-Restauration (1868) entwickelte sich Japan zu einem modernen Staat. In den darauf folgenden Jahrzehnten begann Japans Entwicklung zur imperialen Macht. Nach der Eroberung Taiwans im Jahre 1895 verstärkte Japan seine Herrschaft in Korea und annektierte das Land schließlich im Jahre 1910. In den Folgejahrzehnten wanderten viele Koreaner freiwillig oder unter Zwang nach Japan aus. Vor allem während des Kriegs gegen China (1937-1945) sowie während des Zweiten Weltkriegs wurden viele Koreaner der Zwangsarbeit und dem japanischen Militärdienst unterworfen.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich das vorliegende Urteil des Obersten Gerichtshofs mit der Frage, ob Koreaner, die ehemals für das japanische Militär tätig waren und seit dem Krieg in Japan leben, vom japanischen Staat eine Invalidenrente beanspruchen können.

1 Vgl. Hanrei Jihô 1751, 68; Hanrei Taimuzu 1063, 109 sowie den Kommentar von: M. KIMITSUKA, in: Hôgaku Kyôshitsu Nr. 258, Hanrei Serekuto 2001, 8; T. TAKASA, in: Hôgaku Seminâ 564, 107; T. MATASAKA, in: Hôgaku Kyôshitsu 254, 111; sowie E. YAMAMOTO, in: Jurisuto 1224, 22.

II. VORSCHRIFTEN

Im folgenden soll zunächst ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen gegeben werden, die für die vorliegend zu besprechende Entscheidung von zentraler Bedeutung sind.

1. *Art. 14 Satz 1 der Japanischen Verfassung*

Nach Art. 14 S. 1 der Japanischen Verfassung² (im folgenden: JV) sind vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich; niemand darf wegen seiner Rasse, seines Glaubens, seines Geschlechts, seiner sozialen Stellung oder seiner familiären Herkunft in politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht benachteiligt werden. Vom Obersten Gerichtshofs wird diese Vorschrift – sofern keine besonderen Umstände vorliegen – auf Ausländer analog angewendet.³

2. *Das Gesetz zur Unterstützung von Kriegsgeschädigten und Kriegshinterbliebenen*

Das „Gesetz zur Unterstützung von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen“⁴ (im folgenden: Kriegsinvalidengesetz) wurde am 30. April 1952 erlassen, um Kriegsinvaliden, deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen von im Zweiten Weltkrieg gefallenen Soldaten bzw. Militärbediensteten (im folgenden einheitlich als „Militärangehörige“ bezeichnet) eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Allerdings haben Militärangehörige, die zum Zeitpunkt ihrer „Verwundung im Dienste des Staates“⁵ nicht die japanische Staatsangehörigkeit besaßen oder diese in der Folgezeit bis zum 31. März 1952 verloren, gemäß Art. 11 Nr. 2 Kriegsinvalidengesetz keinen Anspruch auf Invalidenrente. Des weiteren erlöschen gemäß Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 Kriegsinvalidengesetz bereits bestehende Ansprüche mit dem Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit. Und schließlich bestimmt Nr. 2 der Ergänzungsvorschriften⁶ zum Kriegsinvalidengesetz (im folgenden: EV), dass das Gesetz vorläufig keine Anwendung auf Personen finden soll, auf die das japanische Familienregistergesetz⁷ nicht anwendbar ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch die Annexion Koreas dessen Einwohner ihre koreanische Staatsangehörigkeit verloren und dafür die japanische er-

2 *Nihonkoku kenpō*, Verfassung vom 3. November 1946.

3 Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.11.1964, in: Keishū 18 (9) 579. Im vorliegenden Fall war die Anwendbarkeit des Art. 14 S. 1 JV daher unstrittig. Vgl. dazu den Kommentar zum erstinstanzlichen Urteil von S. IKEMOTO, in: Hōritsu no Hiroba 48 (1) 71.

4 *Senshō byōsha, senbotsu-sha izoku-tō engo-hō*, Gesetz Nr. 127 / 1952, i.d.F. des Ges. Nr. 98/2002.

5 Der Begriff ist in Art. 7 Abs. 1 Kriegsinvalidengesetz definiert.

6 *Fusoku*.

7 *Koseki-hō*, Gesetz Nr. 224/1947, i.d.F. des Ges. Nr. 100/2002.

hielten. Dennoch fand das japanische Familienregistergesetz auf sie keine Anwendung. Vielmehr wurden sie auf der Grundlage der Verordnung über das koreanische Familienregistergesetz⁸ in das koreanische Familienregister aufgenommen und damit nach dem japanischen innerstaatlichen Recht weiterhin als „Koreaner“ betrachtet. Nichtsdestoweniger wurden viele „Koreaner“ – wie auch die Kläger des vorliegenden Urteils – während des Zweiten Weltkriegs zum Kriegsdienst eingezogen und kämpften und arbeiteten als Soldaten bzw. Militärbedienstete für Japan.

3. *Friedensvertrag von San Francisco*

Mit Inkrafttreten des Friedensvertrags mit Japan⁹ am 28. April 1952 (im folgenden: Friedensvertrag) erkannte Japan die Unabhängigkeit Koreas an und verzichtete auf alle Rechte und Forderungen gegenüber Korea.¹⁰ Ferner kam man darin überein, dass die Frage, wie das in Japan belegene Vermögen des Staates Südkorea und seiner Einwohner sowie deren Forderungen gegen Japan und seine Einwohner in rechtlicher Hinsicht zu behandeln seien, zum Gegenstand gesonderter Verhandlungen zwischen beiden Staaten gemacht werden solle.¹¹

Am 19. April 1952 erging eine Verwaltungsvorschrift,¹² wonach der Friedensvertrag so auszulegen sei, dass mit seinem Inkrafttreten alle Personen, die bis dahin nach japanischem innerstaatlichen Recht als Koreaner galten, die koreanische Staatsangehörigkeit wiedererlangt und zugleich die bisher von ihnen innegehaltene japanische Staatsangehörigkeit verloren hätten.¹³

Auf der Grundlage des Friedensvertrages unterzeichneten Japan und Südkorea¹⁴ am 22. Juni 1965 ein Abkommen,¹⁵ das die noch offenen Fragen über Forderungen zwischen Japan und der Republik Korea (Südkorea) regelte (im folgenden: Abkommen).

8 *Chōsen koseki-rei*.d

9 *Nihonkoku to no heiwa jōyaku* oder auch: Friedensvertrag von San Francisco (*Sanfuranshi-suko heiwa jōyaku*).

10 Art. 2 Ziff. a des Friedensvertrages.

11 Art. 4 Ziff. a des Friedensvertrages.

12 *Shōwa 27-nen 4-gatsu 19-nichi hōmu-shō minji kyoku-chō tsūtatsu: Heiwa jōyaku no hakkō ni tomonau chōsen-jin, taiwanjin-tō ni kansuru kokuseki oyobi koseki jimū no shori* [Erlass des Leiters der Zivilabteilung des Justizministeriums vom 19.4.1952: Behandlung der Nationalität und des Familienregisters von Koreanern und Taiwanesen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags]

13 Vgl. dazu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5.4.1961, in: *Minshū* 15 (4) 657; vom 4.6.1965, in: *Minshū* 19 (4) 898; sowie hinsichtlich der Nationalität der Taiwanesen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5.12.1962, in: *Keishū* 16 (12) 1661.

14 Bis heute nahm Japan keine entsprechenden Verhandlungen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) auf; deren Staatsangehörige haben daher bislang noch keinerlei Entschädigungen von Japan erhalten.

III. SACHVERHALT DER ENTSCHEIDUNG

Die beiden Kläger sind südkoreanische Staatsangehörige, die vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges nach Japan eingewandert waren und zu der Gruppe der sog. *zainichi kankoku-jin* zählen, d.h. zu denjenigen Koreanern, die auch nach dem Krieg ihren Lebensmittelpunkt in Japan beibehielten.¹⁶ Sie waren Angehörige des japanischen Militärs und besaßen damals wie alle Koreaner die japanische Staatsangehörigkeit. Für ihre während des Krieges erlittenen Kriegsverletzungen forderten sie vom japanischen Staat eine Invalidenrente.

Der japanische Gesundheitsminister lehnte den Anspruch unter Berufung auf Nr. 2 EV ab. Die ablehnende Entscheidung wurde dabei auf Nr. 2 EV gestützt, weil diese Vorschrift als *lex specialis* gegenüber den in Artt. 11 Nr. 2 und 14 Abs. 1 Nr. 2 Kriegsinvalidengesetz enthaltenen Nationalitätsklauseln vorrangig anzuwenden sei.¹⁷

Gestützt auf die Behauptung, die in Nr. 2 EV getroffene Regelung benachteilige ehemalige Angehörige des japanischen Militärs mit heute koreanischer Staatsangehörigkeit ohne sachlichen Grund und verstoße daher gegen Art. 14 JV, forderten die Kläger die Aufhebung des ablehnenden Bescheids.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen.¹⁸ Die Berufung zum Obergericht Tokyo¹⁹ und die Revision zum Obersten Gerichtshof blieben erfolglos.²⁰

15 *Zaisan oyobi seikyū-ken ni kansuru mondai no kaiketsu narabi ni keizai kyōryoku ni kansuru nihon-koku to daikan minkoku to no aida no kyōtei* [Abkommen zwischen Japan und der Republik Korea über die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Lösung der Vermögens- und Anspruchsprobleme], kurz: *Nikkan seikyū-ken kyōtei* [Abkommen über Forderungen zwischen Japan und Südkorea].

16 Am 22. Juni 1965 schlossen Japan und Südkorea das "Abkommen zwischen Japan und der Republik Korea über die rechtliche Stellung und Behandlung der in Japan lebenden Staatsbürger der Republik Korea" (*Nihonkoku ni kyōjū suru daikanminkoku kokumin no hōteki chii oyobi taigū ni kansuru nihonkoku to daikanminkoku to no aida no kyōtei*). Nach Art. 1 dieses Abkommens wurde Südkoreanern, die vor dem 15. August 1945 nach Japan eingewandert sind und immer noch in Japan leben, sowie ihren in Japan lebenden Nachkommen eine lebenslange Aufenthaltsbewilligung für Japan gewährt.

17 Denn mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages – d.h. mit dem Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit der ehemals kolonialisierten Koreaner – bestehe kein inhaltlicher Unterschied mehr zwischen Nr. 2 EV und der Nationalitätsklauseln des Kriegsinvalidengesetzes. Vgl. IKEMOTO (Fn. 3) 72.

18 Entscheidung des Distriktgerichts Tokyo vom 15.7.1994, in: Hanrei Jihō 1505, 46. Vgl. dazu den Kommentar von S. IKEMOTO (Fn. 3) 67.

19 Entscheidung des Obergerichts Tokyo vom 29.9.1998, in: Hanrei Jihō 1659, 35.

20 Zum japanischen Gerichtssystem vgl. H. KANEKO / M. TAKESHITA, *Saiban-hō* [Justizrecht] (4. Aufl., Tokyo 1999).

IV. ZUSAMMENFASSUNG DER ENTSCHEIDUNG²¹1. *Verfassungsmäßigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kriegsinvalidengesetzes*

Das Gericht untersuchte zunächst, ob die in Nr. 2 EV getroffene Regelung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt war.

Art. 14 JV schreibt die Gleichheit vor dem Gesetz vor und verbietet eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund. Daraus folgt, dass die rechtliche Ungleichbehandlung einer Person, die an wirtschaftliche, gesellschaftliche oder tatsächliche Unterschiede anknüpft, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht.²²

Wie oben bereits dargestellt wurde, ist der Anwendungsbereich des Kriegsinvalidengesetzes auf japanische Staatsangehörige beschränkt, und bestehende Ansprüche sollen mit dem Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit entfallen. Da das Gesetz nahezu zeitgleich mit dem Friedensvertrag von 1952 in Kraft trat, bestand zu diesem Zeitpunkt noch Unklarheit über die zukünftige staatsbürgerrechtliche Einordnung von Personen, die zu diesem Zeitpunkt zwar die japanische Staatsangehörigkeit besaßen, nach den japanischen innerstaatlichen Gesetzen jedoch als „Koreaner“ galten. Nr. 2 EV sollte insofern klarstellen, dass diese Personen (vorläufig) nicht unter den Anwendungsbereich des Kriegsinvalidengesetzes fallen. Denn der Friedensvertrag sah vor, dass über die ihnen zu gewährende Entschädigung mit der südkoreanischen Regierung gesondert verhandelt werden sollte.

Militärangehörigen, die aus den ehemals kolonialisierten Gebieten stammten und ihre japanische Staatsangehörigkeit durch den Friedensvertrag verloren hatten, wurden somit vom Anwendungsbereich des Kriegsinvalidengesetzes ausgeschlossen und gegenüber japanischen Militärangehörigen benachteiligt. Der zur Entscheidung berufene Senat sah jedoch in dem Umstand, dass die Ansprüche dieser Personengruppe zwischen Japan und Südkorea gesondert ausgehandelt werden sollten, einen hinreichend sachlichen Grund für die durch Nr. 2 EV getroffene Ungleichbehandlung.

2. *Verfassungsmäßigkeit aus heutiger Sicht*

Das Gericht befasste sich sodann mit der Frage, ob eine Verfassungswidrigkeit vor dem Hintergrund der 1965 im Abkommen zwischen Japan und Südkorea getroffenen Vereinbarungen zu bejahen sei.

21 Gegenstand der vorliegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist ausschließlich die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Nr. 2 EV, denn der ablehnende Bescheid des Gesundheitsministers war ausschließlich auf diese Vorschrift gestützt.

22 Ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, vgl. hierzu etwa die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs vom 27.5.1962, in: Keishû 18 (9) 57 ff.; sowie vom 18.11.1964, in: Minshû 18 (4) 676 ff.

Auch hier bejahte der Senat zunächst eine Ungleichbehandlung unter Zugrundelegung der folgenden Erwägungen: Art. 2 Abs. 3 des Abkommens schließt jegliche Vorgehen gegen Maßnahmen aus, die das Vermögen, die Rechte oder Interessen eines der Staaten betreffen, am Tage der Ratifizierung des Abkommens jedoch der Zuständigkeit des anderen Staates unterliegen. Ebenso können Ansprüche, die einer der beiden Staaten bzw. seine Einwohner gegen den anderen Staat bzw. dessen Einwohner hat, nicht mehr geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche auf vor dem Vertragsschluss liegenden Umständen gründeten.

Andererseits sieht Art. 2 Abs. 2 Ziff. a des Abkommens vor, dass das Vermögen, die Rechte und Interessen von Einwohnern der vertragsschließenden Staaten, welche in der Zeit zwischen dem 15. August 1947 bis zum Abschluss des Abkommens in dem anderen Staat wohnhaft waren, unberührt bleiben sollen. Unter „Vermögen, Rechten und Interessen“ werden in diesem Zusammenhang sämtliche auf einer rechtlichen Grundlage basierenden vermögenswerten Positionen verstanden.

Im Hinblick auf die damit prinzipiell eröffnete Anwendbarkeit des Art. 2 Abs. 2 Ziff. a des Abkommens auf Entschädigungsansprüche der in Japan lebenden Koreaner, die ehemals Angehörige des japanischen Militärs waren, vertritt die japanische Regierung jedoch die Ansicht, dass diese Ansprüche sich nicht unter die Begriffe „Vermögen, Rechte oder Interessen“ im Sinne der genannten Vorschrift subsumieren ließen. Denn gemäß Nr. 2 EV seien sie vom Anwendungsbereich des Kriegsinvalidengesetzes ausgenommen und entbehrten daher einer rechtlichen Grundlage im Sinne der oben genannten Definition.

Die südkoreanische Regierung ist hingegen der Auffassung, dass die Entschädigungsansprüche von Art. 2 Abs. 2 Ziff. a des Abkommens erfasst würden mit der Folge, dass zumindest den heute noch in Japan lebenden Koreanern nach den koreanischen Gesetzen keine Entschädigung zu gewähren sei, wohingegen Koreaner, die vor dem Abschluss des Abkommens nach Korea zurückgekehrt waren, durch ihr Land eine Entschädigung gewährt wurde.

Da diesem Personenkreis folglich für seine im Dienste des japanischen Militärs erlittenen Kriegsverletzungen weder vom japanischen noch vom südkoreanischen Staat eine Entschädigung gewährt wird, bejahte das Gericht eine Ungleichbehandlung dieser ehemaligen Militärangehörigen gegenüber den Militärangehörigen mit (heute) japanischer Staatsangehörigkeit.

Allerdings hielt der zur Entscheidung berufene Senat die Ungleichbehandlung für sachlich begründet und verneint daher die Verfassungswidrigkeit von Nr. 2 EV: Die japanische Verfassung sehe eine Entschädigung für kriegsbedingt erbrachte Opfer bzw. erlittene Verletzungen japanischer Militärangehöriger nicht vor. Ob Kriegsinvaliden eine Entschädigung zustehe, sei eine hochkomplexe politische Frage, deren Beantwortung die haushaltspolitischen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftspolitischen Rahmen-

bedingungen des Landes zu berücksichtigen habe und daher in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden müsse.²³ Darüber hinaus erfordere die Entscheidung, ob den in Japan lebenden koreanischen ehemaligen Militärangehörigen eine Unterstützung gewährt werden solle - mit anderen Worten: ob die Ergänzungsvorschrift aufgehoben werden solle - eine Verständigung bzw. Verhandlungen mit Südkorea sowie unter Umständen mit anderen Staaten auf höchster politischer und diplomatischer Ebene.

Vor diesem Hintergrund stelle die Tatsache, dass der japanische Gesetzgeber bis zu dem Zeitpunkt, als der vorliegend in Frage stehende ablehnende Bescheid des Gesundheitsministers erging, noch keine Maßnahmen zur Regelung der Entschädigung der koreanischen ehemaligen Militärangehörigen getroffen hatte, und somit Nr. 2 EV nach wie vor Geltung beansprucht, noch keinen Missbrauch des gesetzgeberischen Ermessens und daher auch keinen Verstoß gegen Art. 14 JV dar.²⁴

V. MEINUNGSSTAND UND ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG

Dieser Fall gehört zu einer Reihe von Urteilen, mit denen über Ansprüche von Kriegsoffizieren des Zweiten Weltkriegs entschieden wurde. Die Besonderheit der vorliegenden Entscheidung liegt jedoch darin, dass das Gericht zu prüfen hatte, ob eine unter Berufung auf die Nationalität des Anspruchstellers erfolgte Ungleichbehandlung verfassungswidrig sei.

Zwar entschied der Oberste Gerichtshof bereits im Jahr 1992 in der Frage, ob Taiwanesen, die ehemals für das japanische Militär tätig waren, vom japanischen Staat eine Invalidenrente beanspruchen können, und erkannte auch hier die Verfassungsmäßigkeit von Nr. 2 EV an.²⁵ Jedoch wurde mit der hier erörterten Klage erstmals über Ansprüche der sog. *zainichi kankoku-jin* (auch heute noch in Japan lebenden Koreanern) entschieden. Ähnliche Klagen wurden anschließend auch in Osaka²⁶, Ôtsu²⁷ und Kyoto²⁸ erhoben.

23 Vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 27.11.1968 zum Anspruch auf Entschädigung für Verlust des im Ausland belegenen Vermögens durch den Friedensvertrag von 1952, in: *Minshû* 22 (12) 2808.

24 Einer der Richter des vorliegend zur Entscheidung berufenen Senats (Richter *Fukazawa*) äußerte in einer ergänzenden Stellungnahme Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Nr. 2 EV, kam letztlich aber zum selben Ergebnis wie die anderen Richter.

25 Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28.4.1992, in: *Saiban Shûmin* 164, 295; *Hanrei Jihô* 1422, 91; sowie *Hanrei Taimuzu* 787, 58. Vgl. dazu den Kommentar von M. TAKANO, in: *Kenpô hanrei hyakusen* [Hundert ausgewählte Entscheidungen zum Verfassungsrecht] I, *Bessatsu Jurisuto* 154 (2000) 18. Auch hier erkannte der Oberste Gerichtshof unter Berufung auf das gesetzgeberische Ermessen die Verfassungsmäßigkeit von Nr. 2 EV an.

26 Entscheidung des Distriktgerichtes Osaka vom 11.10.1995, in: *Hanrei Taimuzu* 901, 84. Vgl. dazu den Kommentar von H. FUJIWARA, in: *Hanrei Taimuzu* 945 (*Heisei 8 nendo shuyô minji hanrei kaisetsu* [Auslegung der wichtigsten zivilgerichtlichen Entscheidungen des Jahres 1996]) 346. Vgl. auch die Entscheidung des Obergerichts Osaka vom 10.9.1999.

Wie in der vorliegenden Entscheidung geschehen, ist die Frage der Verfassungswidrigkeit der Nr. 2 EV bzw. der Nationalitätsklauseln in zwei Stufen zu prüfen: Zunächst stellt sich die Frage, ob der Ausschluss der „Koreaner“ bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Kriegsinvalidengesetzes bzw. von Nr. 2 EV verfassungswidrig war. In Anbetracht der zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Verhandlungen zwischen Japan und Südkorea über die Frage der Entschädigung dieser Personen bejahen sowohl die Rechtsprechung als auch die ganz überwiegende Meinung in der Literatur das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die durch die betreffenden Vorschriften hervorgerufene Ungleichbehandlung und gelangen so zur Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift.²⁹ Dagegen behaupten einige Stimmen in der Literatur, dass die an die Nationalität anknüpfende Ungleichbehandlung verfassungswidrig sei.³⁰

Folgt man dieser herrschenden Ansicht, ist zu prüfen, ob der sachliche Grund für die Ungleichbehandlung auch nach dem Abschluss des Abkommens von 1965 noch bejaht werden kann. Denn das Abkommen hatte zur Folge, dass die noch in Japan lebenden koreanischen Kriegsinvaliden weder durch die japanische noch durch die koreanische Regierung entschädigt wurden.

Nach der in der Literatur vorherrschenden Meinung besteht seit 1965 kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung mehr mit der Folge, dass entweder Nr. 2 EV bzw. die Nationalitätsklauseln selbst für verfassungswidrig³¹ oder aber zumindest die Anwendung dieser Vorschriften auf die noch in Japan lebenden koreanischen Kriegsinvaliden als verfassungswidrig angesehen wird.³²

In den oben erwähnten Klagen von Osaka und Ôtsu äußerten die Gerichte – ebenso wie einer der Richter des vorliegend zur Entscheidung berufenen Senats in einer ergänzenden Stellungnahme – Zweifel daran, ob auch nach dem Abschluss des Abkommens von 1965 die Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung zwischen den japanischen und den noch in Japan lebenden koreanischen Kriegsinvaliden noch bejaht werden

27 Die Entscheidung des Distriktgerichts Ôtsu vom 17.11.1997, in: Chingin to shakai hoshô 1262, 66. Die Entscheidung des Obergerichts Osaka vom 15.10.1999, in: Hanrei Jihô 1718, 30 sowie in: Chingin to shakai hoshô 1262, 48. Vgl. dazu den Kommentar von C. KOYAMA, in: Chingin to shakai hoshô 1262, 44; M. KURATA, in: Hôgaku Seminâ 547, 107; sowie T. SATO, in: Jurisuto 1202, 284. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13.4.2001.

28 Die Entscheidung des Distriktgericht Kyoto vom 27.3.1998.

29 Vgl. FUJIWARA (Fn. 26) 347.

30 TAKASA, (Fn. 1) 107, ist der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung verfassungswidrig sei. Denn für die Anwendung des Kriegsinvalidengesetzes müsse entscheidend sein, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Kriegsverletzung die japanische Nationalität gehabt habe. Der Verlust von Ansprüchen aufgrund eines nachträglichen Nationalitätswechsels sei diskriminierend und stelle keinen sachlichen Grund dar. Auch YAMAMOTO, (Fn. 1) 24, schloss sich dieser Meinung an.

31 Vgl. FUJIWARA (Fn. 26) 347

32 Vgl. KURATA (Fn. 27) 107 sowie MATASAKA (Fn. 1) 110.

könne.³³ Unter Berufung auf das „gesetzgeberische Ermessen“ wurde die Ungleichbehandlung im Ergebnis jedoch als sachlich gerechtfertigt und damit als verfassungskonform gewertet. Kritiker sehen den sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung aber nicht hinreichend dargelegt.³⁴ Insbesondere mache der Oberste Gerichtshof nicht hinreichend deutlich, zu welchen politischen bzw. diplomatischen Komplikationen es in der Verständigung mit Südkorea kommen könne, wenn den in Japan lebenden koreanischen Militärangehörigen eine Unterstützung durch das Kriegsinvalidengesetz gewährt werden würde.³⁵

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sind inzwischen mehr als fünfzig Jahre, seit dem Abschluss des Abkommens von 1965 nahezu vierzig Jahre und seit der Klageerhebung im vorliegenden Fall zehn Jahre vergangen. Dennoch haben bis heute weder die japanische Regierung noch der japanische Gesetzgeber ausreichende Maßnahmen zur Gleichstellung der in Japan lebenden koreanischen Kriegsinvaliden getroffen. Diese Personen dienten ebenso dem japanischen Militär wie die japanischen Militärangehörigen und behielten auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ihren Lebensmittelpunkt in Japan bei.³⁶ Nach Erachten des Autors besteht kein sachlicher Grund für eine Diskriminierung dieser Personen.

Im Jahr 2000 wurde ein Gesetz erlassen, das Geldgeschenke für Kriegsinvaliden, die durch den Friedensvertrag ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie Beileidsgeschenke für die Hinterbliebenen von Kriegsgefallenen vorsieht.³⁷ Dadurch konnte eine Gleichstellung jedoch nicht erreicht werden. Denn zum einen gewährt das Gesetz keinen Rechtsanspruch auf Zahlung der Entschädigung; vielmehr werden die Entschädigungen ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht geleistet. Zum anderen sind die dort festgelegten Leistungen erheblich geringer als die nach dem Kriegsinvalidengesetz zu zahlenden Entschädigungen.

33 Entscheidung des Obergerichts Osaka vom 15.10.1999 (vgl. Fn. 27) sowie des Distriktgerichts Osaka vom 11.10.1995 (vgl. Fn. 26). Das Obergericht Osaka erkannte Entschädigungsansprüche für den Fall an, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums keine hinreichenden Maßnahmen zur Gleichstellung der koreanischen Kriegsinvaliden getroffen werden.

34 Vgl. Y. HAGINO, *Sengo hoshō to rippō sairyō-ron ni tsuite* [Zur Kriegsentschädigung und dem Ermessen des Gesetzgebers], in: Kantō Gakuin Hōgaku 9 (2) 13 sowie TAKANO (Fn. 25) 19.

35 Vgl. KIMITSUKA (Fn. 1) 8.

36 Ein Rechtsanwalt, der die Kläger bei der Klage in Ôtsu vertrat, führte wie folgt aus: Warum werden diejenigen, die ebenso wie die japanischen Militärangehörigen ihren Militärdienst ableisteten und damals die japanische Nationalität hatten, aufgrund der nachträglichen Abkennung ihrer japanischen Nationalität diskriminiert? – Dies ist eine Frage der Gleichheit vor dem Gesetz. Vgl. hierzu KOYAMA (Fn. 27) 47.

37 *Heiwa jōyaku kokuseki ridatsusha-tō de aru senbotsu-sha izoku-tō ni taisuru chōikin-tō no shikyū ni kansuru hōritsu* [Gesetz über das Erbringen von Beileidsgeschenken an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden, die durch den Friedensvertrag ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, sowie an andere Personen], Gesetz Nr. 114/2000.